

Pflanzrechts-Informationen der Regierungspräsidien

Das waren noch Zeiten! Nach der Rodung konnten 13 Weinwirtschaftsjahre vergehen, bevor ein ungenutztes Pflanzrecht verfiel. Noch immer gibt es aus diesem Kontingent ungenutzte, gültige Pflanzrechte – sie entstammen Rodungen zwischen dem 01. August 2006 und dem 31. Dezember 2015 (entspricht einem Rodungsdatum 2007 bis 2015 in der Weinbaukartei). Für Baden umfassen diese Pflanzrechte noch 260 ha, für Württemberg 75 ha.

Seit dem 01. Januar 2016 können solche Altpflanzrechte nur dann wieder zur Bestockung einer Fläche genutzt werden, wenn sie in die seitdem geltenden Pflanzgenehmigungen umgewandelt wurden und die Flächen in der Weinbaukartei auf den Antragsteller eingetragen sind. Damit ist demnächst Schluss, denn ein solcher **Umwandlungsantrag** kann nur noch bis Ende des Jahres 2020 gestellt werden. Bei Rodungen zwischen dem 01. August 2006 und dem 31. Juli 2007 (entspricht einem Rodungsdatum 2007 in der Weinbaukartei) musste wegen der 13-Jahres-Regel eigentlich sogar die Wiederbepflanzung bereits bis 31. Juli 2020 erfolgt sein. Aufgrund der Corona-Situation werden aber alle Pflanzrechte, die im Jahre 2020 ausgelaufen sind bzw. auslaufen werden, bis 04. Mai 2021 verlängert. Dennoch muss auch hier der Umwandlungsantrag bis 31.12.2020 gestellt worden sein.

Anträge und Merkblätter (derzeit noch ohne Berücksichtigung der Corona-Regel) gibt es dazu im Internet unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Seiten/Weinbau.aspx>

Bei der Gelegenheit möchten wir noch darauf hinweisen, dass **Wiederbepflanzungsgenehmigungen für Rodungen zwischen dem 01. August 2017 und 31. Juli 2018** nur noch bis zum 31. Juli 2020 beantragt werden

können, um die Pflanzung um maximal 3 Jahre zu verschieben und/oder die Pflanzung an einer anderen Stelle im eigenen Betrieb vornehmen zu können.

Aufgrund der Corona-Situation verfällt ansonsten bei Rodung zwischen dem 01. August 2017 und dem 31.12.2017 das Pflanzrecht erst am 05. Mai 2021, bei Rodung zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Juli 2018 tagesgenau drei Jahre nach der Rodung, also im Jahr 2021.

Und noch ein Hinweis zu eventuell noch nicht genutzten **Neuanpflanzungsgenehmigungen des Jahres 2017**: im entsprechenden Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurde die Nutzung innerhalb von 3 Jahren vorgeschrieben, z.B. bis zum 13.07.2020.

Da aufgrund der Corona-Krise eine Pflanzung nicht in allen Fällen möglich war, wird diese Frist bis ins kommende Frühjahr, bis 04. Mai 2021, verlängert oder – wahlweise – die Möglichkeit geschaffen, dem Regierungspräsidium bis zum 31.12.2020 ggf. schriftlich mitzuteilen, dass die genehmigte Neuanpflanzung auch bis zum 04. Mai 2021 nicht durchgeführt werden soll. Die sonst bei Nicht-Nutzung eines Neuanpflanzungsrechts fällige Sanktion entfällt dann hier ausnahmsweise.

War das verwirrend? Haben Sie Fragen zum Thema Pflanzrechte? Rufen Sie uns an, Ihr Regierungspräsidium (RP, Weinbauverwaltung) sowie Ihre weinbaukarteiführende Stelle sind für Sie da!

RP Freiburg 0761 208 - 1304 oder -1292

RP Karlsruhe 0721 926 2756 oder 0721 926 8555

RP Stuttgart 0711/904-13312 oder -13324

Weinbaukartei Baden 0761 40165-2302

Weinbaukartei Württemberg 07134 504-180